

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 336/2002

Sitzung vom 12. März 2003

**322. Motion (Blockzeiten)**

Die Kantonsrätinnen Silvia Kamm, Bonstetten, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 2. Dezember 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat ist dafür besorgt, dass in allen Primar- und Oberstufenschulen des Kantons Zürich Blockzeiten eingeführt werden. Diese dauern mindestens von 8.00 bis 12.00 Uhr.

**Begründung:**

Die bisherigen Schulzeiten der Schulkinder sind nicht mehr zeitgemäss. Sie setzen im Grunde genommen voraus, dass eine erwachsene, nicht erwerbstätige Person immer zu Hause parat ist, um die Kinder in die Schule zu schicken oder sie wieder in Empfang zu nehmen. Dieses Familienmodell hat durchaus seine schönen Seiten, und es soll dort, wo es gewünscht wird, auch gelebt werden können. Für viele Familien ist ein solches Modell aber untauglich. Einerseits, weil ein einzelnes Einkommen nicht mehr ausreicht, um die Familienbedürfnisse zu decken, andererseits aber auch, weil immer mehr gut ausgebildete Frauen nicht mehr bereit sind, während zehn bis fünfzehn Jahren aus dem Berufsleben auszusteigen und nachher den Wiedereinstieg nicht mehr zu schaffen. Dazu kommt eine weitere wachsende Gruppe, diejenige der allein Erziehenden. Sie sind dringend auf Blockzeiten und Tagesstrukturen angewiesen, um überhaupt erwerbstätig sein zu können, sonst bleibt ihnen nur der Gang zur Fürsorge.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat

I. Zur Motion Silvia Kamm, Bonstetten, und Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Motion wird die Verwirklichung eines Reformelementes gefordert, das Teil des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 war, das von den Stimmberechtigten am 24. November 2002 abgelehnt wurde. Grundsätzlich wäre es möglich, einzelne Reformelemente mittels verschiedener Teilrevisionen des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) umzusetzen. Voraussetzung wäre allerdings, dass eine sinnvolle Eingliederung in die Strukturen des Gesetzes von 1899 möglich ist und es sich beim einzelnen Reformelement um eine klar abgrenzbare Materie handelt. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass mittels parlamentarischer Vorstösse die Wiederaufnahme zahlreicher

Reformelemente gefordert wird. Der Weg über die Teilrevision hätte daher eine jahrelange Reformdiskussion, allenfalls mit mehreren Volksabstimmungen, zur Folge. Der Ablauf würde bei einem solchen Vorgehen äusserst kompliziert. Nach jeder beschlossenen Gesetzesänderung zu einem einzelnen Reformelement müsste die entsprechende Verordnungsänderung ausgearbeitet werden. Diese unterstünde einem Vernehmlassungsverfahren und von Gesetzes wegen der Begutachtung durch die Schulkapitel. Erst anschliessend könnte die Verordnungsänderung vom Regierungsrat verabschiedet und damit die Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden und Schulen in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wäre aber auf Gesetzesstufe die nächste Teilrevision in Arbeit, die wiederum die aufgezeigten Folgearbeiten nach sich zöge. Die politische Diskussion um das eine Reformelement, die Vernehmlassung zur Verordnung zu einer anderen Gesetzesänderung sowie die Umsetzungsarbeiten zu bereits beschlossenen Veränderungen würden zeitlich nahezu zusammenfallen. Dies würde zum einen zu einer Überforderung der Milizbehörden und der Schulen führen. Zum andern würde die Volksschule für die betroffenen Eltern und die Öffentlichkeit unübersichtlich. Schliesslich würde das Verfahren noch komplizierter, da viele Reformteile untereinander in einem Zusammenhang stehen. Dies hätte zur Folge, dass bei der Verwirklichung eines Elementes bereits wieder Änderungen bei einer bereits umgesetzten Reform vorgenommen werden müssten.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlage können die Gemeinden auf freiwilliger Basis die Schule mit Blockzeiten führen. Der Bildungsrat hat die entsprechenden Rahmenbedingungen festgelegt. Zahlreiche Gemeinden beteiligen sich an der Erprobung von dreistündigen Blockzeiten. Daneben haben die Stadt Zürich und einzelne Gemeinden koordinierte Unterrichtszeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr, wie sie das Volksschulgesetz vom 1. Juli vorgesehen hat, eingeführt bzw. sind daran, diese auf das Schuljahr 2003/04 umzusetzen. Damit die Einführung von Blockzeiten nicht auf Kosten des Halbklassenunterrichts geschieht, entstehen den Gemeinden durch die Einführung dieser Blockzeiten Mehrkosten. Der Kanton beteiligt sich allerdings nicht an diesen Kosten, da nach der Ablehnung des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002 eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurden zwei parlamentarische Initiativen eingereicht (KR-Nrn. 342/2002 und 366/2002), die beide den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes fordern. Am 3. Februar 2002 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt. Sie wurden damit der zuständigen Kommission zuhanden der Antragstellung an den Kantonsrat überwiesen. Beide Initiativen enthalten auch die von

der Motion geforderte Verwirklichung von Tagesstrukturen. Damit liegt die geforderte Gesetzesbestimmung bereits in Bearbeitung beim Kantonsrat. Eine Vorlage seitens des Regierungsrates erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 336/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**